AKTENEINSICHT

ERMÄCHTIGTER KRANKENHAUSARZT

Vorsicht mit der Delegation

Die Ermächtigung von Klinikärzten zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ist und bleibt eine risikobehaftete Angelegenheit. Immer wieder kommt es zu Sozial- und Strafgerichtsverfahren, weil sich Ärzte nicht an die strengen Regelungen halten. Auch in dem Fall, mit dem sich das Bundessozialgericht (BSG, Urteil vom 21. März 2018, Az.: B 6 KA 47/16 R) beschäftigen musste, konnte ein Chefarzt einen Regress nur mit Glück abwenden.

Die Ermächtigung war für das Fachgebiet der Pathologie ausgesprochen worden. Der ermächtigte Facharzt war Direktor des entsprechenden Institutes eines Universitätsklinikums und Lehrstuhlinhaber. Der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) fiel im Rahmen einer Abrechnungsprüfung auf, dass die EBM-Zeitprofile der abgerechneten Leistungen dazu führten, dass der ermächtigte Arzt pro Tag 23 Stunden arbeite. Dies hielt die KV jedoch nicht für glaubwürdig. Es stellte sich dann heraus, dass die Leistungen von anderen ihm nachgeordneten Ärzten erbracht wurde, und er wohl nicht mehr als eine Kontrollfunktion wahrgenommen hätte. Der Chefarzt hatte jedoch entgegnet, dass er sich nicht nur der Mittel des Instituts für Pathologie bediente, sondern auch Mitarbeiter auf eigene Kosten angestellt habe. Alle Präparate aus der vertragsärztlichen Versorgung habe er selbst zu einer erneuten persönlichen Untersuchung vorgelegt bekommen. Darauf habe er durch Unterschrift oder Freigabe bzw. durch Korrektur reagiert. Dies habe er nachmittags und abends getan und regelmäßig mehr als zwölf Stunden täglich gearbeitet.

BSG: VERJÄHRUNG RETTET

Wie auch die Vorinstanzen gab das BSG dem Arzt Recht. Allerdings keineswegs deswegen, weil es ebenfalls den Verstoß gegen das Gebot der persönlichen Leistungserbringung verneinte. Der Grund dafür war, dass die vierjährige Ausschlussfrist seit Erlass des Honorarbescheides bereits abgelaufen war. Das letzte streitbefangene Quartal wurde mit Honorarbescheid vom 31. Januar 2008 abgerechnet, der am 3. Februar 2008 als bekanntgegeben galt. Der Bescheid über die Abrechnungsprüfung erging jedoch erst am 14. Februar 2012.

Grobe Fahrlässigkeit des Arztes nahm das Gericht nicht an. Zudem war der Bescheid erst ein Jahr nach Kenntnis der KV von dem entsprechenden Sachverhalt erlassen worden. Wäre die Frist jedoch von der KV eingehalten worden, hätte der Arzt einen hohen Regress zahlen müssen. Die Delegation auf nachgeordnete Ärzte, die nicht von der Zulassungsgremien genehmigt seien, sei laut Gericht nicht möglich. Schon die Zulässigkeit der Delegation auf das nichtärztliche Personal für bestimmte Leistungen war im vorliegenden Fall zweifelhaft. Eine reine Kontrolle der Vorbefunde der nachgeordneten Ärzte genüge in jedem Fall nicht, dem Gebot der persönlichen Leistungserbringung nachzukommen.

„Ermächtigte Krankenhausärzte dürfen die Leistungserbringung nicht auf nachgeordnetes Personal delegieren."

LIC. IUR. CAN. URS FABIAN FRIGGER

FAZIT UND AUSBLICK

Ermächtigte Krankenhausärzte dürfen die Leistungserbringung nicht auf nachgeordnetes Personal delegieren. Auch eine Kontrolle der Befunde reicht im konkreten Fall nicht aus. Gerade Chefärzte, die die Leistungsdelegation gewöhnt sind, müssen sich dahingehend stets prüfen. Der Pathologe hatte Glück, dass die Sache verjährt war. Allerdings musste er zur Einstellung eines parallelen (eingestellten) Strafverfahrens wegen Abrechnungsbetruges eine sechsstellige Geldauflage bezahlen.

LIC. IUR. CAN. URS FABIAN FRIGGER

Fachanwalt für Medizinrecht,
Lyck+Pätzold. healthcare . recht,
Lehrbeauftragter an der Frankfurt University of Applied Sciences,
Kontakt: kanzlei@medizinanwaelte.de